

Statuten des Vereins Segelclub Ebensee

Präambel

In den nachfolgenden Statuten werden anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau die bisherigen Sachbegriffe wie Ehegatte, Lebensgefährte, Präsident, Obmann, Bootsmann, Kassier, Schriftführer, sportlicher Leiter, Jugendwart, Hafenmeister, Stellvertreter, Beirat, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht, Vorstand, geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen "Segelclub Ebensee", in der Kurzform „SCE“.
- b) Er hat seinen Sitz in Ebensee, Oberösterreich.
- c) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit ein gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Segelsport zu pflegen und zu fördern. Diesem Zweck dient der Club durch Errichtung und Erhaltung entsprechender Anlagen, durch Heranbildung von Nachwuchs- und Regattaseglern und durch Abhaltung jährlicher Regatten und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.

Besonderer Wert wird auf rege Beteiligung am Clubleben, auf kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander, insbesondere zwischen Jugend und Erwachsenen, gelegt, auf die Abhaltung von bedeutenden Segelregatten, um den Club zu nationalem und internationalem Ansehen zu verhelfen sowie von gesellschaftlichen Veranstaltungen, um die Kommunikation der Mitglieder untereinander zu fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Segeln als Freizeitsport
 - b) Teilnahme der Mitglieder an Segelregatten, im Namen des SCE, sowohl im SCE als auch in anderen Segelrevieren.
 - c) Beteiligung der Mitglieder bei der Organisation von Segelregatten im SCE.
 - d) Beteiligung der Mitglieder an der Erhaltung der Club-Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, laufend und im Zuge von organisierten Arbeitseinsätzen oder eingerichteten Arbeitsteams.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltungs-Sponsoring, Widmungen und Spenden

- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Überschüsse aus dem Betrieb des Vereins-Buffets
- e) Subventionen öffentlicher Körperschaften
- f) sonstige gesetzlich zulässige Mittel

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - a) Aktive Mitglieder sind Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Segelsport ausüben wollen.
 - b) Jugendmitglieder sind Jugendliche bis 18 Jahre sowie Personen, die ohne über ein eigenes Einkommen zu verfügen, in Ausbildung stehen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Für die Aufnahme eines Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beizubringen.
 - c) Familienmitglieder sind Ehegatten bzw. Lebensgefährten von aktiven Mitgliedern.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
 - d) Beitragende Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Segelsport ausüben wollen, ohne jedoch aktive Mitglieder im SCE zu sein. Sie werden vom SCE beim Österreichischen Segelverband als Mitglieder gemeldet und erhalten damit eine ÖSV-Mitgliedsnummer.
 - e) Unterstützende Mitglieder sind Personen, welche, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, dem Verein jährlich einen Geldbetrag widmen, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist.
 - f) Saisonmitglieder sind Personen, welche die Einrichtungen des SCE für einen definierten Zeitraum nützen, ohne aktive Mitglieder zu sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag, sehr wohl aber allfällige Liegeplatz- oder sonstige Gebühren.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen über Antrag an den Vorstand werden, der über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit, nach Beibringung zweier Unterschriften (davon mind. 1 Vorstandsmitglied) als Empfehlung bzw. als Bürgen für das neu aufzunehmende Mitglied.

Als ordentliche Mitglieder können nur Personen in den Verein aufgenommen werden, die einen Wohnsitz in Ebensee haben. Ausnahmen von dieser Regelung kann die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschließen, sofern alle anderen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Einzahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages. Daran anschließend folgt eine dreijährige Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vorstand jederzeit die Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen wieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufkündigen. Der Mitgliedsbeitrag und die Liegeplatzgebühr für das betreffende Jahr verfällt zugunsten des SCE. Eine allfällige Aufnahmegebühr wird rückerstattet.

Eine einmal erworbene Mitgliedschaft bleibt auch dann aufrecht, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz wechselt, es sei denn, das Mitglied tritt aus dem Verein aus, oder wird entsprechend den Statuten rechtskräftig ausgeschlossen.

- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss kann vor dem vereinsinternen Schiedsgericht (§15) angefochten werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und von allfälligen Begünstigungen für Vereinsmitglieder Gebrauch zu machen. Der Verein ist um die Bereitstellung von Lager- und Parkplätzen bemüht, den Mitgliedern entsteht jedoch kein persönlicher Anspruch auf Einwinterung von Booten, Bereitstellung von Lagerplätzen und Freihaltung eines bestimmten Anlegeplatzes. Stegliegeplätze der verfügbaren Mitglieder sind davon nicht betroffen. Die Vergabe von freierwerdenden Stegliegeplätzen erfolgt im Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum 28. Februar des Jahres in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder haben sich an die vom Vorstand erstellten und von der Generalversammlung beschlossenen „Richtlinien für die SCE-Mitgliedschaft“ zu halten.
- (10) Adressänderungen sind dem Vorstand umgehend bekannt zu geben.
- (11) Hilfeleistung für Schiffbrüchige (Gekenterte), Beachtung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Wettsegelbestimmungen zählt zu den Pflichten aller Vereinsmitglieder.
- (12) Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für alle hieraus unmittelbar entstehenden Schäden. Die Mitglieder sind verpflichtet alle von ihnen verursachten Schäden (Folgeschäden ausgenommen) dem Hafenmeister zu melden. Bei Schadensfällen, die durch mehrere Mitglieder verursacht werden, haften alle Beteiligten zur ungeteilten Hand. Der Verein lehnt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jede Haftung für Schäden ab, die durch Tod, dauernde oder zeitweise Gesundheitsschädigung oder Verletzung eines Mitgliedes (Personenschaden) oder durch Beschädigung, Entwendung oder Vernichtung von Eigentum eines Mitgliedes eintreten. Eine Haftung den Mitgliedern gegenüber ist nur insoweit gegeben, als der Schadensfall durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt ist.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Präsident, die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

- (2) Der Präsident erfüllt repräsentative Aufgaben. Er führt bei der Generalversammlung und bei anderen Veranstaltungen über Ersuchen des Vorstandes den Vorsitz und nimmt Ehrungen vor. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Obmann, ist dieser ebenfalls verhindert, durch den Obmann-Stellvertreter, danach durch den Kassier vertreten. Der Präsident wird in der Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der Jahreswende statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - g) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereins-Ges.),
 - c) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereins-Ges., § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Insbesondere ist innerhalb von 14 Tagen vom Präsidenten oder vom Obmann eine Generalversammlung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Funktion zurückgelegt haben.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich per Briefpost, mittels Telefax oder per E-Mail so rechtzeitig an den Schriftführer zu richten, dass dieser sie spätestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung erhält.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Außerhalb der Tagesordnung kann ein Antrag nur dann behandelt werden, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder beschließt – Dringlichkeitsantrag!
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur anwesende, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Beitragsleistungen nicht im Rückstand sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit [siehe § 16 (1), § 10 (h)].
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obmanns, der anderen Funktionäre sowie ihre Entlastung. Der Entlastung des Kassiers hat der Bericht der Rechnungsprüfer voranzugehen.
- d) Neuwahl und Enthebung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- e) Festsetzungen der Höhen der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und aller Entgelte, die für die Benützung der Einrichtungen des Vereins zu entrichten sind.
- f) Erstellung und Aktualisierung der „Richtlinien für SCE-Mitglieder“.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins. Eine Statutenänderung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereines nur mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist jener Antrag angenommen, dem der Vorsitzende zustimmt.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen sowie über fristgerecht eingebrachte Anträge.

§ 11: Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind:

- a) der Obmann
- b) der Obmann-Stellvertreter
- c) der Schriftführer
- d) der Schriftführer-Stellvertreter
- e) der Kassier
- f) der Kassier-Stellvertreter
- g) der Hafenmeister
- h) der sportliche Leiter
- i) der Jugendwart
- j) bis zu drei Beiräte

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Obmann hat ferner innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung wird vom Obmann festgelegt und der Einladung beigefügt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die

Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; über Beschlüsse des Vorstandes, mit denen Mitglieder berechtigt oder verpflichtet werden, sind diese zeitnahe zu informieren. Eine Änderung des Beschlusses ist auf Antrag durch die Generalversammlung möglich.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus folgenden Gründen verwarnet oder ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zuwiderhandelns gegen Vereinsstatuten,
 - b) wegen einer das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins schädigenden Handlung,
 - c) wegen einer anderen unehrenhaften Handlung,
 - d) oder bei Verletzung der Mitgliederpflichten.

Ebenso kann bei Verstößen gegen die Statuten der Vorstand auch für einen bestimmten Zeitraum eine Sperre des Mitgliedes aussprechen, wodurch eine vorübergehende Entziehung aller oder gewisser Rechte bewirkt wird.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft Sitzungen ein. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, die den Verein verpflichten oder an Behörden gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Schriftstücke anderer Art sind vom sachlich zuständigen Vorstandmitglied zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3)
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er besorgt alle schriftlichen Arbeiten und ist für die richtige Verteilung und Bearbeitung der einlangenden Post verantwortlich.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er gibt bei jeder Vorstandssitzung einen kurzen Bericht und Überblick über die Finanzlage, erstattet bei der Generalversammlung einen übersichtlichen Kassabericht über das zurückliegende Vereinsjahr und einen Budgetvorschlag für das folgende Jahr. Er ist verpflichtet, die Rechnungsprüfer so rechtzeitig von der Abhaltung der Generalversammlung in Kenntnis zu setzen, dass diese die Rechnungsprüfung vornehmen können.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (10) Der Hafenmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einteilung der Bootsliegeplätze zu Wasser und an Land. Er kümmert sich um die clubeigenen Boote und Gerätschaften und koordiniert die erforderlichen Arbeiten am Clubgelände.
- (10) Der sportliche Leiter ist Verantwortlicher des Sportbetriebes. Ihm obliegt die Vorbereitung, Ausschreibung und Leitung von Regatten, das Abhalten von Segelkursen mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie die Abnahme der Prüfungen zur Erlangung des Segelscheines. Er widmet sich in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart besonders der Heranbildung von Regattaseglern.
- (11) Dem Jugendwart obliegt die Aufgabe, die Jugendmitglieder in die Gemeinschaft der Segler einzuführen, sie seglerisch auszubilden und sie zu zumutbaren Arbeiten im Club heranzuziehen. Seine erzieherische Aufgabe soll er vor allem darin sehen, dass die Jugendmitglieder zu kameradschaftlichem Verhalten und entsprechendem, in sportlichen Vereinen üblichen Benehmen angeleitet werden.
- (12) Die Tätigkeit des Vorstandes wird durch Beiräte unterstützt, denen kein besonderer Aufgabenbereich zufällt.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Der Schriftführer nimmt an den Verhandlungen teil, um eine Mitschrift anzufertigen. Das von den Schiedsrichtern und den beiden Streitteilen unterzeichnete Protokoll legt er unverzüglich dem Vorstand vor. Dieser trifft etwa notwendige Verfügungen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§17 Mitgliedschaft im Österreichischen Segelverband (ÖSV)

Der SCE unterwirft sich als Mitglied des ÖSV den Satzungen des ÖSV und anerkennt insbesondere, dass Strafen (Verweis, Sperre, Ausschluss aus dem Verbandsverein), die vom Untersuchungsausschuss des ÖSV verhängt werden, vom SCE durchzuführen sind.

<<<<<<<< >>>>>>>>